

Landeshauptstadt Potsdam Wirtschaftsförderung

Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam in Umsetzung der Richtlinie zur Nachhaltigen Stadtentwicklung des Landes Brandenburg vom 14. Juni 2010 (KMU-Förderung Potsdam)

0 Darstellung des Förderprogramms

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE (EFRE-OP) und gemäß der hierzu erlassenen Richtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 14. Juni 2010 Zuwendungen zur Förderung einer Landes- und Stadtentwicklung im Sinne des vom Kabinett beschlossenen Masterplans „Starke Städte – Stadtumbau“.

Zuwendungsempfänger nach der Richtlinie des Landes Brandenburg sind

- zum einen ausgewählte Städte des Landes Brandenburg, u.a. die Landeshauptstadt Potsdam, die auf der Grundlage des im EFRE-OP beschriebenen Auswahlverfahrens in das Förderprogramm zur nachhaltigen Stadtentwicklung aufgenommen wurden
- zum anderen kleine und mittlere Unternehmen in den ausgewählten Städten, die aufgrund eines überzeugenden Handlungs- und Wirtschaftskonzepts zur Stärkung und Stabilisierung der jeweiligen Städte, deren Quartiere und Innenstadtbereiche als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandort beitragen können.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat mit ihrem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) vom 6. Juni 2007 Leitbilder, inhaltliche und räumliche Handlungskonzepte und Schlüsselmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam definiert. Dieses Konzept ist vom Land Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) bestätigt worden.

Für eine positive Zuwendungsentscheidung des Landes zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (Zuwendungsempfänger des zweiten Anstrichs) ist gem. 8.3.2 der o.g. Landesrichtlinie (dritter Anstrich) eine Bestätigung der jeweiligen Stadt, in der die förderrelevante Maßnahme des Unternehmens durchgeführt werden soll, mit dem Inhalt erforderlich,

- dass die Maßnahme des Unternehmens den Zielen der Richtlinie und der Festlegung der Themenfelder und räumlichen Schwerpunkte des INSEK der jeweiligen Stadt entspricht,
- dass die Stadt den entsprechenden finanziellen Anteil an der Gesamtzuwendung (Mitleistungsanteil) bereit stellt und
- dass die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden kann.

Mit dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen und das Verfahren für eine solche Bestätigung und Mitförderung der Landeshauptstadt Potsdam an kleine und mittlere Unternehmen geregelt.

1 Ziel der Förderung

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam ist bestrebt, solche im Stadtgebiet Potsdams ansässigen oder ansässigwillige klein und mittlere Unternehmen zu fördern, die mit ihrer unternehmerischen Initiative einen positiven nachhaltigen Beitrag zur Stärkung und Stabilisierung des Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandortes der Landeshauptstadt Potsdam erbringen, entsprechend den Anforderungen, die sich aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (INSEK-LHP) vom 6. Juni 2007 ergeben.

Nach den Anforderungen des INSEK-LHP soll namentlich

- die Attraktivität der Innenstadt und des Zentrums von Babelsberg als Zentren des Handels und
- die Stabilisierung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Standorticherung, Standorterweiterung und Standortverlagerung sowie durch Modernisierung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. durch Neuansiedlungen entsprechenden Gewerbes in den Sanierungs- und Entwicklungsgebieten der Landeshauptstadt Potsdam als auch durch Verlagerung aus diesen Gebieten

hergestellt werden.

- 1.2 Die Förderung durch die Landeshauptstadt Potsdam besteht im Falle positiver Beurteilung der unternehmerischen Maßnahmen gemäß den Ziffern 1.1 und nachfolgenden Fördervoraussetzungen in der Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der ILB,
- dass die betreffende Maßnahme des Unternehmens den Zielen der Richtlinie und der Festlegung der Themenfelder und räumlichen Schwerpunkte des INSEK der Landeshauptstadt Potsdam entspricht,
 - dass die Landeshauptstadt Potsdam den entsprechenden finanziellen Anteil an der Gesamtzuwendung (Mitleistungsanteil) bereit stellt. Der kommunale Mitfinanzierungsanteil beträgt 5 % der Ausgaben, die von der ILB für die betreffende unternehmerische Maßnahme als zuwendungsfähig gem. Ziffer 8.4.2.4 Landesrichtlinie anerkannt wird. Der kommunale Anteil überschreitet jedoch nicht 28.571,43 € je gefördertem Unternehmen auf einen Zeitraum von drei Jahren (vgl. Ziffer 8.4.1 Landesrichtlinie) bzw. 20.000 € im Falle der Höchstförderung durch das Land (vgl. 8.4.2.3 Landesrichtlinie),
 - dass die Maßnahme nach Ansicht der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden kann.

2 Fördermittelempfänger

Empfänger der Förderung der Landeshauptstadt Potsdam können kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, der Gastronomie und des produzierenden bei der Handwerkskammer eingetragenen Handwerks sein.

3 Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Die Förderung der Landeshauptstadt Potsdam (Ziffer 1.2) erfolgt – im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel - nur für solche investiven und nichtinvestiven Maßnahmen, die der Sicherung und Erweiterung bestehender Unternehmen oder der Gründung

und Ansiedlung neuer KMU tatsächlich dienen und - voraussichtlich - die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern und dadurch vorhandene Arbeitsplätze sichern bzw. zusätzliche Arbeitsplätze neu schaffen.

- 3.2 Die unternehmerischen Maßnahmen müssen den Themenfeldern und räumlichen Anforderungen bzw. Prioritätensetzungen des INSEK-LHP entsprechen. Davon ausgehend kommen als förderfähig in Betracht:
 - 3.2.1 unternehmerische Maßnahmen von KMU des Einzelhandels und der Gastronomie in den mit dem Einzelhandelskonzept 2008 der Landeshauptstadt Potsdam beschlossenen zentralen Versorgungsbereichen Einkaufsinnenstadt und Stadtteilzentrum Babelsberg, die auch zur Attraktivitäts- und Funktionssteigerung des öffentlichen Raums, zur Verbesserung des Stadtbildes und der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für Bewohner und Touristen nachhaltig beitragen,
 - 3.2.2 unternehmerische Maßnahmen von KMU des Einzelhandels in den mit dem Einzelhandelskonzept 2008 der Landeshauptstadt Potsdam beschlossenen zentralen Versorgungsbereichen Einkaufsinnenstadt und Stadtteilzentrum Babelsberg und im unmittelbaren Umfeld, wenn sie positiv auf den zentralen Versorgungsbereich wirken.
 - 3.2.3 unternehmerische Maßnahmen von KMU des produzierenden Handwerks in den festgesetzten Sanierungs- und Entwicklungsgebieten der Landeshauptstadt Potsdam als auch zur Verlagerung aus diesen Gebieten.
- 3.3 Die unternehmerischen Maßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren realisierbar sein.
- 3.4 Die Erfüllung der Voraussetzungen, die für eine positive Entscheidung der ILB im übrigen erforderlich sind (vgl. Ziffer 8.3 und Ziffer 8.5 Landesrichtlinie), darf - nach cursorischer Prüfung - nicht ausgeschlossen sein.

4 Verfahren

- 4.1 Das KMU beantragt bei der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich die Erteilung einer Bescheinigung der Landeshauptstadt Potsdam zur Vorlage bei der ILB, bei der das KMU die Zuwendung des Landes Brandenburg gemäß Richtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 14. Juni 2010 beantragt hat oder beantragen wird.
- 4.2 Dem Antrag gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam sind beizufügen:
 - eine Darstellung des Investitionsvorhabens bzw. eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung,
 - ein Investitions-, Zeit- und Finanzierungsplan,
 - ein Nachweis der Eigenmittel, ggf. eine Stellungnahme der Hausbank,

 - für den Fall einer erforderlich werdenden baufachlichen Prüfung durch die Landeshauptstadt Potsdam (siehe: Ziffer 8.6.2 der Richtlinie des Landes Brandenburg), sind zusätzlich einzureichen:
 - das Bau- und/oder Raumprogramm und der Nachweis der Erfüllung durch die Planung,

- die Bauunterlagen der vollständigen Entwurfsplanung (u.a. Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes, vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus der Flurkarte und Lageplan), bei Hochbauten einschließlich der Berechnung der Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 und der Kostenberechnung gemäß DIN 276,
- Vergleichsrechnung für Anschaffungs- und Herstellungskosten und für Folgekosten (u.a. die Berechnung der Baunutzungskosten nach DIN 18960, ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach VDI 2067),
- ein Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen,
- ein Bauzeit- und Finanzplan und
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens.

Ergänzende Unterlagen oder Auskünfte können von der Landeshauptstadt Potsdam angefordert werden, soweit diese für eine zuverlässige Beurteilung der Maßnahme förderlich sind oder sein können. Sollte die baufachliche Prüfung nicht durch oder im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam, sondern von Seiten des Landes Brandenburg durchgeführt werden, so ist der Antragsteller über das dann von ihm zu beachtende Verfahren zu informieren.

4.3 Der Antrag ist einzureichen bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

4.4 Die Antragstelle wird nach Einreichung aussagefähiger bzw. prüffähiger Antragsunterlagen im Verein mit den hierfür zuständigen Verwaltungsstellen der Landeshauptstadt Potsdam (vordringlich: Stadtplanung und Bauordnung, Stadterneuerung und Denkmalpflege) über die Erteilung einer Bescheinigung gegenüber dem Antragsteller entscheiden. In der Regel wird die Bewilligungsstelle vor Erteilung der Bescheinigung die Handwerkskammer Potsdam bzw. die Industrie- und Handelskammer Potsdam zu der Fördermaßnahme um fachliche Stellungnahme bitten.

4.5 Im Falle positiver Entscheidung wird die Landeshauptstadt dem antragstellenden Unternehmen die Bescheinigungen gem. 1.2 dieser Richtlinie erteilen.

4.6 Ergänzende Bestimmungen bei der baufachlichen Prüfung:

4.6.1 Die baufachliche Prüfung für vom KMU geplante Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen einen Betrag von 50 T€ übersteigt, wird von der Landeshauptstadt Potsdam eigenverantwortlich durchgeführt, es sei denn, das Land Brandenburg erklärt, diese Prüfung übernehmen zu wollen.

Stehen der Landeshauptstadt Potsdam im Falle einer von ihr durchzuführenden - und vom Land Brandenburg nicht übernommenen - baufachlichen Prüfung eigene personelle Kapazitäten für die baufachliche Prüfung nicht zur Verfügung, kann sie im eigenen Namen oder im Namen des KMU auf Rechnung des KMU einen privaten Dritten beauftragen. Die dafür entstehenden Kosten können in einer Höhe bis zu 2 v. H. der Gesamtbaukosten (bei Hochbauten nach DIN 276) als zuschussfähige Nebenkosten anerkannt werden. Das KMU führt die Kosten der externen baufachlichen Prüfung in seinem Antrag an das Land auf bzw. ergänzt seinen Antrag

entsprechend. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt einer hierzu später abweichenden Regelung des Landes oder Vereinbarungen des Landes mit der LHP.

4.6.2 Bei der baufachlichen Prüfung durch die Landeshauptstadt Potsdam ist zu prüfen:

- die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion,
- die Angemessenheit der Baukosten.

Ferner ist die Bewertung der gegebenenfalls entstehenden Folgekosten vorzunehmen.

4.7 Bestätigung und Auszahlung der kommunalen Zuwendungsanteils, Nachweis der Verwendung

4.7.1 Die Antragstelle bestätigt gegenüber dem betreffenden KMU den kommunalen Fördermittelanteil, der sich aus den vom Land anerkannten förderfähigen Maßnahmekosten und der Fördermittelentscheidung des Landes ergibt.

4.7.2 Abschlagszahlungen sind vor Beendigung der Maßnahme möglich, soweit hierzu entsprechende Maßnahmekosten bereits entstanden und nachgewiesen sind und Übereinstimmung mit dem Land besteht.

4.7.3 Zahlungen an das KMU erfolgen durch die Antragstelle entsprechend der jeweiligen Mitteilungen des Landes über die auszahlenden Beträge bei Abschlagszahlungen bzw. Abschlusszahlungen.

4.7.4 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist vom KMU ein Gesamtverwendungsnachweis gegenüber dem Land zu führen. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird von der Antragstelle – nach fachlicher Durchsicht – zu den Akten genommen.

4.7.5 Nach Abschluss der Maßnahme ist von der Antragstelle ein Abschlussvermerk über die Ordnungsmäßigkeit und den Erfolg der Maßnahme von der Antragstelle zu fertigen.

5. Geltung

5.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 in Kraft. Sie treten am 31.12.2013 außer Kraft.

5.2 Abweichend von Nr. 5.1 treten die Bestimmungen zu den Kleinbeihilfen gemäß Nr. 8.4.1 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 14. Juni 2010 rückwirkend ab 1. Januar 2009 in Kraft sowie am 31. Dezember 2010 außer Kraft.